

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinden Göpfritz/Wild, Merkenbrechts, Scheideldorf, Weinpolz, Kirchberg/Wild, Almosen, Breitenfeld und Schönfeld/Wild beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,762 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten € 525,03 das ist mit € 14,50 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.753.628,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm 28.701 zugrunde gelegt.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnungen der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,222 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten von € 270,85, das ist mit € 6,01 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.854.216,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 24.052 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

Für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2. Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanäle (Kanalbenützungsgebühr) wird mit	€	3,20	
	+10%	0,32	f. Regenwasseranteil
festgesetzt.	€	3,52	

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya, Bankstelle Göpfritz und an die Bank- und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte Göpfritz/Wild zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung, ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem 01. Jänner 2024 wirksam.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 12.12.2023
Abgenommen: 02.01.2024



Die Bürgermeisterin

Heide-Weißbauer



Heide-Weißbauer